

Bescheid

I. Spruch

1. **Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark**, Schörgelgasse 27, A-8010 Graz, wird gemäß § 3 Abs 2, Abs 5 Z 2 und Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm mit § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, vom 24.03.2002 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über das durch die Ausschreibung der KommAustria vom 28.11.2001 (veröffentlicht am 29.11.2001) eingeleitete Verfahren hinsichtlich der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“, Name der Funkstelle: Graz 7, (KOA 1. 465/01-7), längstens jedoch bis zum 23.03.2003, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Stadt Graz, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Musikprogramm, wobei besonderes Augenmerk in den Medien unterrepräsentierten Gruppen und Inhalten gilt, wie z.B. Studenten, Schülern, Pensionisten, NGO's, Musikern aus Graz und der Steiermark, Homosexuellen, Kultur- und Kunstprojekten.

2. **Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark** wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, iVm § 3 Abs 2, 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.) vorläufig nur für Versuchszwecke bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens.

Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme des Senders verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, diese Störungen umgehend zu beseitigen.

3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. L Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 462/2001, hat Radio Helsinki – Verein Freies Radio Helsinki die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro (6.750 Schilling) innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 27.02.2002 (bei der KommAustria am 04.03.2002 eingelangt) stellte der Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark einen „Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z. 2 PrR-G“.

Beantragt wurde die Erteilung einer Zulassung für den Zeitraum 24. März 2002 00.00 Uhr bis zum 23. März 2003 24.00 Uhr. Im Falle einer „Volllizenzierung von Radio Helsinki oder bei Wegfall der freien Übertragungskapazität von 92,6 MHz“ werde der Antrag zurückgezogen.

Des weiteren wurde das im Spruch festgelegte Programmschema bzw. die Übertragungskapazitäten, welche im Anlageblatt beschrieben sind, seitens Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark beantragt.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Dem Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark wurde mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 23. Jänner 2001, GZ 611.102/12-PRB/00, eine Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk in Graz für die Dauer vom 24.03.2001, 0:00 Uhr, bis zum 23.02.2002, 24:00 Uhr, gemäß § 17 Abs 5 Z 2 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 51/2000, erteilt, und die Verbreitung eines 24 Stunden Vollprogramms genehmigt.

Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark ist eine Einrichtung zur Ausbildung und Schulung und veranstaltet regelmäßig Radioworkshops und erweiterte Radioprojekte, die den Zugang zum Medium Radio vereinfachen und eine Plattform zur freien Meinungsäußerung, auch für medial unterrepräsentierte Gruppen ermöglichen sollen.

Im Durchschnitt werden zwei 10-stündige Workshops pro Monat mit den Inhalten Programmrichtlinien und Redaktionsstatut, Rechtliche Grundlagen, Mobile Aufnahmegeräte und Mikrofone, Studiotechnik und Gestaltung einer Livesendung veranstaltet. Im Jahr 2001 haben ca. 110 Personen diesen Basiskurs besucht. 2002 soll das Ausbildungsprogramm um die Kurse Sprechtechnik und digitale Schnitttechnik erweitert werden.

Ein Schwerpunkt der Ausbildung liegt in der Veranstaltung von speziellen Jugend-Workshops und in der Betreuung des Projektes „Mädchen machen Radio“, das vom Land Steiermark sowie der Stadt Graz gefördert wird und im Jahr 2002 weitergeführt wird.

Weiters fanden Spezialkurse mit Studierenden der Studienrichtung Elektrotechnik/Toningenieur statt. Dabei wurden die Vorkenntnisse der Teilnehmer praxisbezogen vertieft und angewandt. Das Ergebnis ist eine wöchentliche Sendung der TeilnehmerInnen namens „Toningenieursforum“.

Für Schulklassen wurden mehrere 1-tägige Radioworkshops abgehalten. Bei diesen Workshops werden theoretische Teile zurückgenommen, ein größeres Augenmerk liegt auf den Vorbereitungen zur Gestaltung einer eigenen Livesendung, die am Ende ausgestrahlt wird.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen der Antragstellerin und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie auf den zitierten Akt der Privatrundfunkbehörde.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark hat nachgewiesen, dass das von ihm bereits bisher im Rahmen einer „Ausbildungszulassung“ verbreitete Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht. Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Auflage in technischer Hinsicht:

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Übertragungskapazitäten noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher musste von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet werden. Da das Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung. Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht.

Auflage in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Kosten:

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 4. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Befristung:

Gemäß § 3 Abs 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Antrag wurde für den Zeitraum von 24. März 2002, 00.00 Uhr bis zum 23. März 2003, 24.00 Uhr gestellt.

§ 3 Abs 5 PrR-G ist zu entnehmen, dass eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten im Rahmen einer Zulassungserteilung nach dieser Bestimmung im Verhältnis zu der Zuordnung von Übertragungskapazitäten an den Österreichischen Rundfunk bzw. an Inhaber einer Zulassung nach § 3 Abs 1 PrR-G nach § 12 PrR-G iVm § 10 PrR-G sowie im Verhältnis zu einer Zuordnung im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer Zulassung nach § 3 Abs 1 PrR-G nur subsidiärer Natur ist.

Dies ergibt sich schon daraus, dass § 3 Abs 5 PrR-G normiert, dass „Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet“ seien, zur Verbreitung von Programmen nach Z 1 und Z 2 dieser Bestimmung erteilt werden könnten.

Da im gegenständlichen Fall bereits Anträge auf Erteilung einer Zulassung nach § 3 Abs 1 PrR-G hinsichtlich der gegenständlichen Übertragungskapazitäten gestellt worden sind, und bei der Regulierungsbehörde ein Verfahren gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm §§ 5 und 6 PrR-G hinsichtlich der von Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark beantragten Übertragungskapazitäten anhängig ist, war die Zulassung wie in Spruchpunkt 1. zu befristen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro (ATS 180) zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 14. März 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

1	Name der Funkstelle	Graz 7																																																																																																																																		
2	Standort	Riesstraße 105																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Helsinki																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Radio Helsinki																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	92,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Helsinki																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E28 46		47N05 01	WGS 84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	460																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	29																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,7</td> <td>6,4</td> <td>6,8</td> <td>7,7</td> <td>9,0</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,1</td> <td>9,9</td> <td>9,3</td> <td>8,2</td> <td>6,9</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,2</td> <td>6,7</td> <td>12,2</td> <td>16,0</td> <td>19,2</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,2</td> <td>24,7</td> <td>24,8</td> <td>24,6</td> <td>24,5</td> <td>24,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>24,6</td> <td>24,4</td> <td>24,1</td> <td>24,4</td> <td>24,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,1</td> <td>23,1</td> <td>21,4</td> <td>19,2</td> <td>16,1</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	7,7	6,4	6,8	7,7	9,0	9,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	10,1	9,9	9,3	8,2	6,9	6,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	5,2	6,7	12,2	16,0	19,2	21,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	23,2	24,7	24,8	24,6	24,5	24,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	24,8	24,6	24,4	24,1	24,4	24,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,1	23,1	21,4	19,2	16,1	12,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	7,7	6,4	6,8	7,7	9,0	9,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	10,1	9,9	9,3	8,2	6,9	6,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	5,2	6,7	12,2	16,0	19,2	21,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	23,2	24,7	24,8	24,6	24,5	24,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	24,8	24,6	24,4	24,1	24,4	24,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,1	23,1	21,4	19,2	16,1	12,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	T.E.M FM Transmitter 300W Type A7P30DH20T																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	9 hex	57 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Mietleitung der Telekom Austria																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen	Ausbildungsradio befristet																																																																																																																																		